

Bestattungs- und Friedhofsreglement

der Gemeinde

Hofstetten-Flüh



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Ziel und Zweck	4
2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	5
2.1 Aufsicht.....	5
2.2 Organisation.....	6
2.3 Rechtspflege.....	7
3. Bestattungswesen	7
3.1. Meldepflicht von Todesfällen	7
3.2. Anmeldung der Bestattung	8
3.4. Bestattungsart.....	8
3.5. Überführung und Aufbahrung.....	9
3.6. Zeitpunkt der Bestattung.....	10
3.7. Abdankungen	10
3.8. Glockengeläut	11
3.9. Vollzug der Bestattung	11
4. Friedhofwesen	11
4.1. Bestattungsort.....	11
4.2. Friedhofordnung	12
4.3. Grabstätten	13
4.3.1 Gemeinschaftsgrab	14
4.3.2 Zweitbelegung.....	14
4.3.3 Bestattungsplan.....	15
4.3.4 Grabesruhe und Grabaufhebung.....	15
4.3.5 Grabmäler	16
4.3.6 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt.....	18
4.3.7 Haftung	19
4.3.8 Schadenersatz.....	20
5. Gebühren	20
5.1. Bestattungen und Friedhof	20
5.2. Unentgeltliche Bestattungen.....	20
6. Strafen	21

7. Schlussbestimmungen.....	21	
7.1. Aufhebung des bisherigen Rechts	21	
7.2. Inkrafttreten	21	

Bestattungs- und Friedhofreglement¹ der Gemeinde Hofstetten-Flüh

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992²

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Hofstetten Flüh.

² Die Gemeinde Hofstetten-Flüh gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen, welche zum Zeitpunkt des Hinschiedes den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

⁵ Auf dem Friedhof Hofstetten können ausnahmsweise folgende Personen mit auswärtigem Wohnsitz gegen Entgelt bestattet werden:
Verstorbene Gemeindebürger;
Verstorbene, die in Hofstetten-Flüh Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben;

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007⁶ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁷

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck

§ 1

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

Verstorbene, die sich um die Gemeinde Hofstetten-Flüh besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten.

⁶ Für auswärtige Personen stehen keine Urnennischen zur Verfügung.

⁷ Für die Fälle gemäss Abs. 5 ist die Zustimmung des Gemeindepräsidiums einzuholen. Das Gemeindepräsidium informiert die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen über die erteilte Bewilligung.

Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

⁸ Auswärts wohnende Gemeindebürger und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Hofstetten beantragen. Das Gemeindepräsidium entscheidet auf Antrag der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist nicht möglich. Ausnahme: Beisetzungen in bestehende Gräber.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1 Aufsicht

§ 2

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

² Die unmittelbare Aufsicht hat die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;

⁷ Für die Fälle gemäss Abs. 5 ist die Zustimmung des Gemeindepräsidiums einzuholen. Das Gemeindepräsidium informiert die **Gemeindeverwaltung** über die erteilte Bewilligung.

Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

⁸ Auswärts wohnende Gemeindebürger und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Hofstetten beantragen. Das Gemeindepräsidium entscheidet auf Antrag der **Gemeindeverwaltung** über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist nicht möglich. Ausnahme: Beisetzungen in bestehende Gräber.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1 Aufsicht

§ 2

² **Die unmittelbare Aufsicht hat die Leitung des Technischen Dienst. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- b) Sie führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.
- c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- d) Sie bezeichnet das Bestattungsinstitut, sofern die Bestattungskosten nach § 26 von der Gemeinde Hofstetten-Flüh übernommen werden;
- e) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

2.2 Organisation

§ 3

¹ Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb des Aufbahrungsraums;
- b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- d) Führung der Sterbe- und Gräberkontrolle;
- e) Vereinbarung der für die zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen;
- f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Die Baukommission ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnung über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.

³ Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung sind die Technischen Dienste verantwortlich.

³ Die Gemeindeverwaltung

- a) ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- b) bezeichnet das Bestattungsinstitut, sofern die Bestattungskosten nach § 26 von der Gemeinde Hofstetten-Flüh übernommen werden;
- c) bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

2.2 Organisation

§ 3

² Die Gemeindeverwaltung ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnung über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.

2.3 Rechtspflege

§ 4

¹ Gegen Verfügungen der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen, der Gemeindeverwaltung sowie der Baukommission betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴

² Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins.

³ Die Gemeindeverwaltung übernimmt die sofortige Weiterleitung an das Zivilstandsamt. An Feiertagen muss der Todesfall direkt dem Zivilstandsamt Dorneck gemeldet werden.

2.3 Rechtspflege

§ 4

¹ Gegen Verfügungen, der Gemeindeverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

3. Bestattungswesen

⁴ Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich ausserhalb der Gemeinde ereignen, sind dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

¹ Die Angehörigen haben jede in der Gemeinde Hofstetten-Flüh vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

² Beizubringen ist eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall)

³ Die Angehörigen teilen - nach allfälliger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt – der Gemeindeverwaltung den gewünschten Zeitpunkt für die Bestattung mit.

⁴ Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt den mit der Bestattung beauftragten Dienst.

3.3 Bewilligung der Bestattung und Meldung

§ 7

Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall:

- a) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse
- b) dem Erbschaftsamt (ausserkantonale Todesfälle)

3.4. Bestattungsart

§ 8

¹ Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

³ Wird keine solche Erklärung beigebracht, so bestimmt die Gemeindeverwaltung die Kremation.

⁴ Soweit keine anderslautende Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Gemeinschaftsgrab beigelegt und die Pultplatte entsprechend beschriftet.

⁵ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

3.5. Überführung und Aufbahrung

§ 9

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel im der Aufbahrungsraum aufgebahrt.

³ Die Aufbahrung von Verstorbenen, deren Bestattung gemäss § 26 Abs. 1 unentgeltlich ist, ist gebührenfrei.

⁴ Die Aufbahrung auswärtiger Verstorbener unterliegt der Bewilligung durch das Gemeindepräsidium.

⁵ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

⁶ Der Transport der Leiche oder der Urne muss spätestens eine Stunde vor der festgelegten Bestattungszeit durchgeführt sein. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen.

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.

3.7. Abdankungen

§ 11

¹ Bestattungen mit Abdankung erfolgen während den Wochentagen jeweils um 14:30 Uhr.

² Urnenbeisetzungen ohne Abdankung finden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung statt (Zeitrahmen: Werktags 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr).

³ An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

3.7. Abdankungen

§ 11

¹ Bestattungen mit Abdankung erfolgen während den Wochentagen **in der Regel** um 14:30 Uhr.

⁵ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

3.8. Glockengeläut

§ 12

¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

3.9. Vollzug der Bestattung

§ 13

¹ Sargerdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung eingedeckt.

² Urnen können auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

4. Friedhofswesen

4.1. Bestattungsort

§ 14

¹ Der Friedhof in Hofstetten ist der Bestattungsort der Gemeinde Hofstetten-Flüh. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

² Das Verstreuen der Urnenasche innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.

4. Friedhofswesen

4.2. Friedhofordnung

§ 15

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen kann Öffnungszeiten festlegen.

² Die Öffnungszeiten für den Aufbahrungsraum werden von der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen festgelegt.

³ Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben unbeschränkten Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ihnen wird während der Aufbahrungszeit ein Schlüssel abgegeben.

⁴ Bei Notfällen (Unglücksfälle in der Umgebung) kann die Aufbahrungshalle durch Drittpersonen (Gemeinde, Polizei) unentgeltlich benutzt werden.

⁵ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) das Mitführen von Haustieren;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.2. Friedhofordnung

§ 15

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. **Der Gemeinderat** kann Öffnungszeiten festlegen.

² Die Öffnungszeiten für den Aufbahrungsraum werden von der **Gemeindeverwaltung** festgelegt.

⁶ Kinder unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

4.3. Grabstätten

§ 16

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab Sargerdbestattung
 - Zweitbelegung mit einer Urne
- Reihengrab für Urnenerdbestattung
 - Zweitbelegung mit einer Urne
- Gemeinschaftsgrab (Urnenerdbestattung)
- Urnennischen (soweit vorhanden)

² Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- a) Sargerdbestattung 150 cm
- b) Urnenerdbestattung 60 cm

³ Säрге aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet.

⁴ Bei Erdbestattungen müssen die Säрге mit vier Traggriffen versehen sein.

⁵ Bei Urnenerdbestattungen sind nur Urnen aus zersetzbarem Material zugelassen.

⁶ In jedem Sargerdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden.

⁷ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Bestattungsarten in fortlaufender Reihenfolge.

4.3.1 Gemeinschaftsgrab

§ 17

¹ Gestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

² Blumenschmuck kann an einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz angebracht werden. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

³ Für jede im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen durch einen vom Gemeinderat bestimmten Grabbildhauer, Name, Vorname sowie Geburts- und Todesjahr in die bestehende Pultplatte eingraviert.

⁴ Die Kosten der Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁵ Die Inschrift bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

⁶ Die Pultplatte wird einmal jährlich beschriftet. Die Todesdaten werden chronologisch aufgelistet. Ausserhalb der Chronologie können keine Beschriftungen mehr angebracht werden. Die Entscheidung für eine Beschriftung muss vor dem jährlichen Beschriftungszeitpunkt getroffen werden. Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen orientiert die Angehörigen schriftlich vor dem Beschriftungszeitpunkt.

4.3.2 Zweitbelegung

§ 18

¹ Pro Reihengrab (Erd- und Urnenbestattung) ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet. Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätte besteht jedoch kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.

4.3.1 Gemeinschaftsgrab

§ 17

⁶ Die Pultplatte wird einmal jährlich beschriftet. Die Todesdaten werden chronologisch aufgelistet. Ausserhalb der Chronologie können keine Beschriftungen mehr angebracht werden. Die Entscheidung für eine Beschriftung muss vor dem jährlichen Beschriftungszeitpunkt getroffen werden. Die **Gemeindeverwaltung** orientiert die Angehörigen schriftlich vor dem Beschriftungszeitpunkt.

²In Urnennischen ist keine Zweitbelegung vorgesehen, mit speziellen Urnen jedoch möglich.

4.3.3 Bestattungsplan

§ 19

¹ Die Anordnung der Grabstätten und –felder erfolgt nach dem Bestattungsplan.

4.3.4 Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 20

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert 20 Jahre.

² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen auf Antrag der Gemeindeverwaltung beschliessen, die Gräber dieses Feldes aufzuheben.

³ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfeldes ist zu veröffentlichen

⁴ Werden innert zwei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, wird die Grabstätte durch die Gemeinde abgeräumt. Entschädigungsansprüche für Grabmale, Pflanzen usw. bestehen nicht.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

4.3.4 Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 20

² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann **der Gemeinderat, auf Antrag der Gemeindeverwaltung** beschliessen, die Gräber dieses Feldes aufzuheben.

⁶ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfeldes verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

4.3.5 Grabmäler

§ 21

¹ Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedarf einer Bewilligung durch die Bauverwaltung.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten.

⁴ Die Bauverwaltung kann Grabmale, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers gemäss den Vorgaben von Abs. 8 in Stand stellen lassen.

⁵ Die Grabmäler können aus Holz, Metall, bearbeitetem Kunststein und allen Arten von Steinen bestehen.

⁶ Auf dem Grabmal müssen Name und Vorname sowie Geburts- und Todesjahr vermerkt sein. Der Ersteller des Grabmals kann seitlich auf dem

4.3.5 Grabmäler

§ 21

² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedarf einer Bewilligung durch **die Gemeindeverwaltung.**

⁴ Die **Gemeindeverwaltung** kann Grabmale, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers gemäss den Vorgaben von Abs. 8 in Stand stellen lassen.

Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

⁷ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁸ Die Masse der Grabmäler betragen:

Reihengrab für Sargerdbestattung			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Einfassung	10	60 a.K.	160 a.K.
Grabmal	100 – 110 (inkl. Sockel 10 cm max.)	maximal 55	minimal 12 maximal 55
Reihengrab für Urnenerdbestattung			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Einfassung	10	60 a.K.	120 a.K.
Grabmal	80 – 90 (inkl. Sockel 10 cm max.)	maximal 50	minimal 12 maximal 50
Urnennischengrab			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Abmessung gesamt (Grabplatte besteht)	28	38	28
Gemeinschaftsgrab			
Das Gemeinschaftsgrab enthält keine individuellen Grabmale.			

⁹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 1 Jahr nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden.

¹⁰ Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Technischen Dienstes und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

¹¹ Bei starkem Bodenfrost dürfen keine Grabmale und Einfassungen gestellt werden.

¹² Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

¹³ Bei Urnenerdbestattungen sind nur Urnen aus zersetzbarem Material zugelassen.

¹⁴ Für Urnennischen sind die vorhandenen Platten zu verwenden. Die Kosten für die Platten und deren Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftung muss Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr enthalten.

4.3.6 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

§ 22

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen dürfen die Grabmäler nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern erschweren. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.

³ Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

⁴ Für welke Kränze, Blumen und Abfälle stehen Behälter mit Trennsystem zur Verfügung.

⁵ Der Technische Dienst ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

⁶ Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inkl. Kostenangabe) durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Angehörigen durch den Technischen Dienst zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁷ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

4.3.7 Haftung

§ 23

¹ Die Gemeinde Hofstetten-Flüh haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

4.3.8 Schadenersatz

§ 24

¹ Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher für den Schaden.

5. Gebühren

5.1. Bestattungen und Friedhof

§ 25

¹ Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgestellt und vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung beschlossen.

5.2. Unentgeltliche Bestattungen

§ 26

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Gemeinde Hofstetten-Flüh bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Gemeinde Hofstetten-Flüh übernimmt folgende Leistungen:

a) Die Überführung des Verstorbenen / der Verstorbenen ins Krematorium;

5. Gebühren

5.1. Bestattungen und Friedhof

§ 25

¹ Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch die **Gemeindeverwaltung** aufgestellt und vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung beschlossen.

- b) die Kremation und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab

6. Strafen

§ 27

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der Friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 28

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungsreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Juni 2007 und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.2. Inkrafttreten

§ 29

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom

Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. September 2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2017.
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Januar 2018

Gemeinde Hofstetten-Flüh

Felix Schenker
Gemeindepräsident

Verena Rüger-Schöpflin
Gemeindeschreiberin

1. Teilrevision

§ 1, Abs. 7 und 8 Kommission für Bauten und öffentliche und Anlagen streichen, Zuständigkeit neu bei Gemeindeverwaltung
§2, Abs. 2 Kommission für Bauten und öffentliche und Anlagen streichen

§2, Abs. 3 neu, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§3 neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§4 neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§ 11, Abs. 1

§ 15, Abs. 1 und 2, neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§ 17, Abs. 6, neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§ 20, Abs. 2, neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§ 21, Abs. 2 und 4, neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

§ 25, Abs. 1, neue Zuständigkeiten, da Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben

In Kraft per 01.01.2022

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. Oktober 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am ...

